

Titel der Drucksache:

Vereinbarkeit der Sonnensegel auf der Krämerbrücke mit dem von der Stadtverwaltung aufgestellten Denkmalkriterium

Drucksache

**1482/26**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.06.2026	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stellungnahme zur Drucksache 2232/25 hat die Stadtverwaltung ausgeführt, die Krämerbrückenhäuser seien als Kulturdenkmale grundsätzlich von additiven Elementen freizuhalten, die nicht einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung der Bauwerke dienen. Auf dieser Grundlage wurde die Anbringung einer Erfurter Stadtfahne abgelehnt.

Über dem öffentlich begangenen Bereich der Krämerbrücke sind mehrere Sonnensegel angebracht, die über Stahlseile und Ringschrauben in der historischen Holzsubstanz verankert sind. Auch diese Segel sind additive Elemente im Sinne der genannten Stellungnahme. Die beigefügten Lichtbilder zeigen die Segel und ihre Verankerung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwiefern dienen die über der Krämerbrücke angebrachten Sonnensegel einem Sicherheitsbedarf oder der Erhaltung der Bauwerke im Sinne der in der Stellungnahme zur Drucksache 2232/25 aufgestellten Kriterien?
2. Falls die Segel keinem dieser beiden Zwecke dienen, wie begründet die Stadtverwaltung, dass diese additiven Bauelemente an den Krämerbrückenhäusern angebracht sind, während eine Beflaggung mit derselben Begründung abgelehnt wurde?
3. Handelt es sich bei den Sonnensegeln um eine dauerhafte oder eine temporäre Anbringung und ist die Verankerung mittels Ringschrauben in der Holzsubstanz dauerhaft angelegt?

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1


Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

---

19.06.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---